

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

16. Jahrgang
April 2008
ISSN 1434-3460

8/2008

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

WEG §§ 12 Abs. 1, 27; BGB § 652 – Zustimmung des WEG-Verwalters bei gleichzeitigem Tätigwerden als Makler

BGB § 925; BayKommZG Art. 46, 47 – Auflösung eines kommunalen Zweckverbandes (Bayern) und Verteilung des Vermögens: Gesamtrechtsnachfolge bzw. Notwendigkeit einer Auflassung

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 705 ff.; HGB § 128 Abs. 1; GBO § 47; ZPO §§ 736, 894; SachRBerG § 116 – Verurteilung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zur Bestellung einer Dienstbarkeit an einem der GbR gehörenden Grundstück

BGB §§ 1408, 1414, 138 – Auf Vereinbarung der Gütertrennung beschränkter Ehevertrag nicht wegen Fehlens ausgleichsfähiger Versorgungsanwartschaften unwirksam

BGB §§ 2352, 2351 – Vertragliche Aufhebung eines Zuwendungsverzichts möglich

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

WEG §§ 12 Abs. 1, 27; BGB § 652 Zustimmung des WEG-Verwalters bei gleichzeitigem Tätigwerden als Makler

I. Sachverhalt

Der Verwalter einer Wohnungseigentumsanlage makelte eine Eigentumswohnung der von ihm verwalteten Wohnungseigentumsanlage. Nach der Gemeinschaftsordnung ist zur Veräußerung eines Wohnungseigentums die Zustimmung des Verwalters erforderlich (§ 12 Abs. 1 WEG).

Der WEG-Verwalter nahm auch an der Beurkundung des Kaufvertrags teil und erklärte seine Verwalterzustimmung gleich im Kaufvertrag mit (zwecks Kostenersparnis, § 44 KostO). Im Kaufvertrag wurde eine Maklerklausel vereinbart, woraus der Makler einen eigenen Anspruch auf Zahlung der Maklerprovision erwerben sollte.

Nach der Beurkundung liest der Notar verunsichert einen Aufsatz von *Elsing*, ZNotP 2007, 414, wonach die Verwalterzustimmung – und damit auch Kaufvertrag und Auflassung – aufgrund des institutionalisierten Interessenskonfliktes unwirksam seien.

II. Fragen

1. Darf der Wohnungseigentumsverwalter zugleich als Makler für von ihm verwaltete Wohnungen tätig werden?

Falls er dies nicht darf: Hat er gleichwohl einen Anspruch auf Maklerlohn? Hängt das Ergebnis davon ab, ob eine sog. Maklerklausel in den Kaufvertrag aufgenommen wurde?

2. Ist die Abgabe einer Verwalterzustimmung zu einem Kaufvertrag über Wohnungseigentum unwirksam, wenn der Verwalter zugleich eine Maklerleistung erbringt?

III. Zur Rechtslage

1. Unzulässigkeit der Maklertätigkeit

a) Kein Maklerlohnanspruch bei institutionalisiertem Interessenskonflikt

Nach der **Verflechtungsrechtsprechung des BGH** ist eine den Provisionsanspruch ausschließende Verflechtung gegeben, wenn das Zustandekommen des Hauptvertrages nicht allein von einer übereinstimmenden Willensbildung der Parteien dieses Vertrages, sondern (auch) von einer Entscheidung des Maklers abhängig ist (BGH NJW 1985, 2473 = WM 1985, 946).

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Makler zugleich Wohnungseigentumsverwalter ist und nach der Gemeinschaftsordnung gem. § 12 Abs. 1 WEG zur Gültigkeit des Kaufvertrages seine **Zustimmung als WEG-Verwalter notwendig** ist. Will ein Verwalter in dieser durch die Befugnisse aus § 12 WEG ausgeweiteten Rechtsposition gleichzeitig Makler des Käufers einer Eigentumswohnung sein, so steht er in einem Interessenskonflikt. Er hat die Interessen seines Kunden ebenso wahrzunehmen wie die der Wohnungseigentümer, die unter Umständen gegenläufig sind.

Seine selbständige, unabhängige Willensbildung ist dadurch zumindest gefährdet. Denn er hat die Befugnis, über das Zustandekommen des Veräußerungsvertrages zu entscheiden und damit gleichzeitig über den Provisionsanspruch eines tätig gewordenen Maklers. Entscheidet der Makler über den Abschluss des Hauptvertrages, dann ist der Interessenkonflikt institutionalisiert. Diese Interessenkollision hindert ihn an einer dem gesetzlichen Leitbild entsprechenden Maklertätigkeit; ihm steht daher **keine Maklerprovision** zu (BGHZ 112, 240 = BB 1990, 2435 = DB 1990, 2518 = MittBayNot 1991, 20 = MDR 1991, 132 = NJW 1991, 168 = WM 1990, 2088 = ZMR 1991, 61; BGH WuM 1991, 46 = ZMR 1991, 71; BGH MDR 1987, 477 = NJW 1987, 1008 = WM 1987, 409; anders bei einem "gewöhnlichen" WEG-Verwalter, dessen Zustimmung nicht nach § 12 WEG erforderlich ist: BGH MittBayNot 2003, 288 = NJW 2003, 1393 = ZfR 2003, 905; BGH DNotZ 2005, 842 = MDR 2005, 1099 = NJW-RR 2005, 1033 = NotBZ 2005, 292 = ZNotP 2005, 308; vgl. Schwerdtner/Hamm, Maklerrecht, 5. Aufl. 2008, Rn. 660 f. und 694; Palandt/Sprau, BGB, 67. Aufl. 2008, § 652 BGB Rn. 31; Staudinger/Reuter, BGB, 2003, §§ 652/653 BGB Rn. 154; Pick, in: Bärmann/Pick/Merle, WEG, 9. Aufl. 2003, § 12 WEG Rn. 21; Jennißen/Baumann, WEG, 2008, § 12 WEG Rn. 29; Staudinger/Kreuzer, BGB, 2005, § 12 WEG Rn. 22; Lüke, in: Weitnauer, WEG, 9. Aufl. 2005, § 12 WEG Rn. 10; kritisch MünchKomm-BGB/Roth, 4. Aufl. 2005, § 652 BGB Rn. 122/123). Jedenfalls nach einer Meinung gilt dies auch, wenn der Verkäufer den Makler beauftragt (OLG Köln NJW-RR 2003, 516 = NZM 2003, 241 = OLG-Report 2003, 75 = ZMR 2003, 276).

b) Kein selbständiges Provisionsversprechen

Gleichwohl kann allerdings auch in Verflechtungsfällen ein Anspruch auf Provision aufgrund eines von den Voraussetzungen des § 652 BGB unabhängigen Provisionsversprechens gegeben sein (BGH WM 1978, 247; BGH MDR 1987, 912 = NJW-RR 1987, 1075 = WM 1987, 1140). Von einer derartigen **selbständigen Provisionszusage** kann ausgegangen werden, wenn der die Provision Versprechende die Zusage in Kenntnis der Umstände abgibt, die den Provisionsempfänger an einer Maklertätigkeit hindern - etwa weil ihn der Makler zuvor entsprechend aufgeklärt hatte - (BGH WM 1983, 42), weil es ihm dennoch und gerade auf die Einschaltung dieser Person ankommt (BGH MDR 1982, 38 = NJW 1981, 2297 = WM 1981, 1084).

Dafür ist erforderlich, dass dem Käufer bei Übernahme der Verpflichtung zur Provisionszahlung nicht nur bekannt ist, dass der Makler auch WEG-Verwalter ist, sondern dass er auch darüber **aufgeklärt** wurde, dass der Verwalter aufgrund des Zustimmungserfordernisses nach § 12 WEG von einer **Maklertätigkeit ausgeschlossen** war; die bloße Aufnahme einer Maklerklausel in einen Grundstückskaufvertrag lässt sich auch bei Kenntnis der Stellung des Maklers als WEG-Verwalter noch nicht als selbständiges Provisionsversprechen auslegen (BGHZ 112, 240 = MittBayNot 1991, 20 = NJW 1991, 168 = a.a.O.).

Der Verwalter kann sich nicht allein deshalb auf ein unabhängiges Provisionsversprechen als Rechtsgrund für die Zahlung einer Maklercourtage berufen, weil die Courtagewerpflichtung im notariellen Vertrag als ein „selbständiger Schuldgrund“ bezeichnet wurde (OLG Hamburg OLG-Report 1996, 225, 1). Ein von dieser Rechtslage unabhängiges, selbständiges, auf Zahlung gerichtetes Schuldversprechen des Käufers im Kaufvertrag ebenso wie seine Kenntnis der Nichtschuld bei Leistung sind daher nach gewöhnlichen Umständen ausgeschlossen (OLG Hamburg

NZM 2002, 877 = OLG-Report 2003, 135 = WE 2002, 88 = WuM 2002, 559 = ZMR 2002, 838).

Auch hier liegt damit in der Maklerklausel u. E. kein selbständiges Provisionsversprechen.

2. Wirksamkeit der Zustimmung als WEG-Verwalter

a) Literaturstimmen von Scheel und Elsing

V.a. gestützt auf die vorstehend mehrfach zitierte BGH-Entscheidung BGHZ 112, 240 meint *Scheel*, dass ein Verwalter die Zustimmung nach § 12 WEG nicht mehr wirksam erteilen könne, wenn er zugleich als Immobilienmakler tätig war, da dies einen Konflikt zwischen seinen Verpflichtungen gegenüber den Wohnungseigentümern bzw. deren Gemeinschaft einerseits und seinem Privatinteresse an der Vermittlungsprovision andererseits verursache (*Scheel*, in: Hügel/Scheel, Rechtshandbuch Wohnungseigentum, 2. Aufl. 2007, Teil 15 Rn. 27).

Darauf stützt sich wiederum *Elsing* in seinem Kurzbeitrag (Die Zustimmung eines Verwalters im Kaufvertrag ist unwirksam, wenn der Verwalter gleichzeitig Vermittler des Kaufvertrages ist!, ZNotP 2007, 414). Er meint: „Zur Vertretung ist der Verwalter nicht berechtigt, wenn er sich im Konflikt zwischen den Gemeinschaftsinteressen und seinem Privatinteresse an der Vermittlungsprovision befindet oder wenn ein Fall des § 181 BGB eingreift (Selbstkontrahieren oder Mehrfachvertretung). Im geschilderten Fall ist der Verwalter von der Vertretung daher ausgeschlossen, denn als Mittler des Veräußerungsvertrages hat er ein gesteigertes Interesse an seiner Vergütung und ist deshalb gehindert, sachgerecht über die Zustimmung zur Veräußerung für die Wohnungseigentümergeinschaft zu entscheiden.“ (*Elsing*, ZNotP 2007, 414, 415).

b) Rechtsprechung und h.M.

Diese Schlussfolgerungen der Mindermeinung lassen sich aber nicht auf die zitierte **BGH-Rechtsprechung** stützen. Denn in allen zitierten BGH-Entscheidungen und auch in den einschlägigen OLG-Entscheidungen geht es nur um die Frage, ob ein **Provisionsanspruch** aus der Maklertätigkeit entsteht. Dieser Provisionsanspruch setzt voraus, dass der Kaufvertrag durch die Zustimmung des WEG-Verwalters wirksam geworden ist. Dies ergibt sich gerade aus der Leitentscheidung BGHZ 112, 240 deutlich. Deren Leitsatz lautet: „Der Verwalter einer Wohnungseigentumsanlage, von dessen Zustimmung gem. § 12 WEG die Gültigkeit eines Wohnungsverkaufs abhängig ist, kann wegen des demgemäß institutionalisierten Konflikts mit den Interessen des Käufers nicht dessen Makler sein“. Auch aus den Entscheidungsgründen ergibt sich kein Hinweis darauf, dass aufgrund dieses Interessenkonflikts die Verwalterzustimmung gem. § 12 WEG unwirksam sei; insbesondere ist dies kein Fall des § 181 BGB (*Herrler*, ZNotP 2007, 448).

Auch die übrige **Literatur** (vgl. Nachweise oben Ziffer III. 1. a) diskutiert nicht etwa die Wirksamkeit der Verwalterzustimmung i. S. d. § 12 WEG, sondern vielmehr das Zustandekommen eines Provisionsanspruchs.

3. Ergebnis

Im Ergebnis kann zwar der Makler keine Maklerprovision verlangen, wenn er zugleich WEG-Verwalter ist und seine Zustimmung zur Veräußerung nach § 12 Abs. 1 WEG erforderlich ist, weil er dann in einem institutionalisierten Interessenkonflikt steht. Dies beeinträchtigt die Wirksamkeit der Zustimmung nach § 12 WEG (und damit die Wirksamkeit von Kaufvertrag und Übereignung) aber nicht.

BGB § 925; BayKommZG Art. 46, 47 Auflösung eines kommunalen Zweckverbandes (Bayern) und Verteilung des Vermögens: Gesamtrechtsnachfolge bzw. Notwendigkeit einer Auflassung

I. Sachverhalt

An einem nach den Vorschriften des BayKommZG (Bayerisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) gebildeten Zweckverband sind derzeit Stadt, Landkreis und Bezirk beteiligt. Der Zweckverband ist Eigentümer verschiedener Grundstücke. Der Zweckverband soll aufgelöst werden. Dabei soll das gesamte Vermögen entgegen Art. 47 Abs. 4 S. 2 BayKommZG an die Stadt fallen. Es handelt sich nicht um einen Pflichtverband. Der Zweckverband ist bereit, erforderlichenfalls zu diesem Zweck auch seine Satzung zu ändern.

II. Frage

Bedarf es zur Eigentumsübertragung der Grundstücke der Beurkundung einer Auflassung oder ist eine Gesamtrechtsnachfolge durch ein bisheriges Mitglied des Zweckverbandes möglich?

III. Zur Rechtslage

1. Übergang des Eigentums

Zweckverbände sind **Körperschaften des öffentlichen Rechts** (Art. 2 Abs. 3 S. 1 BayKommZG – Bayerisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, BayGVBl. 1994, 555). Sie sind rechtsfähig und können Träger von Rechten und Pflichten werden. Zweckverbände können daher Eigentum erwerben und übertragen, und zwar auch Grundstückseigentum.

Zur Übertragung von Eigentum an Grundstücken bedarf es dabei grundsätzlich gem. § 873 BGB der dinglichen Einigung in Form der Auflassung gem. § 925 BGB und der Eintragung im Grundbuch. Auflassung und Eintragung sind grundsätzlich auch erforderlich, wenn ein Grundstück von einer **juristischen Person des öffentlichen Rechts** auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen wird, sofern der Eigentumsübergang nicht nach Landesrecht stattfindet bzw. durch Gesetze oder Hoheitsakt angeordnet oder gedeckt wird (Staudinger/Pfeifer, BGB, 2004, § 925 BGB Rn. 30).

a) Auflösung des Zweckverbandes

Ein Zweckverband kann nach bayerischem Landesrecht durch **Beschluss** mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung aufgelöst werden (Art. 46 Abs. 1 S. 1 BayKommZG); der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayKommZG). Einen Pflichtverband (= einen Zweckverband, dessen Bildung zur Erfüllung von Pflichtaufgaben einer Gebietskörperschaft aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Art. 28 Abs. 1 BayKommZG) können die Beteiligten nicht von sich aus auflösen, sondern nur nachdem die Aufsichtsbehörde den Wegfall der Gründe für seine zwangsweise Bildung dem Pflichtverband gegenüber schriftlich erklärt hat (Art. 46 Abs. 1 S. 1, 2 BayKommZG).

Wird ein Zweckverband aufgelöst, so ist er nach dem Gesetz **abzuwickeln** (Art. 47 Abs. 1 S. 1 BayKommZG). Auch die Regelungen anderer Bundesländer sehen eine Abwicklung nach Auflösung vor (so etwa § 20b Abs. 1

GKG Bbg – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg; § 20 Abs. 5 GKG NW – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen; § 11 Abs. 4 ZwVG RhP – Zweckverbandsgesetz Rheinland Pfalz).

Im Rahmen der Abwicklung sind die laufenden Geschäfte zu Ende zu führen, Forderungen einzuziehen und Schulden zu begleichen (Art. 47 Abs. 3, 4 S. 1 BayKommZG). Im Übrigen ist das **Verbandsvermögen** nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder **zu verteilen** (Art. 47 Abs. 4 S. 2 BayKommZG).

Die Notwendigkeit, das Restvermögen zu verteilen, zeigt, dass das Restvermögen nicht automatisch bei Auflösung des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder übergeht, sondern auf diese im Zuge der Abwicklung **rechtsgeschäftlich zu übertragen** ist. Die einzelnen Verbandsmitglieder haben also einen Teilhabeanspruch hinsichtlich des Restvermögens des Zweckverbandes, den der Abwickler grundsätzlich durch Übertragung der restlichen Vermögensgegenstände zu erfüllen hat. Ein unmittelbarer Vermögensübergang wird in der uns ersichtlichen Literatur nirgends behandelt.

Daher erfordert die Übertragung der Vermögensgegenstände im Rahmen der Abwicklung bei der Auflösung eines Zweckverbandes eine rechtsgeschäftliche Übereignung nach den allgemeinen Regeln. Für Grundstücke bedeutet das, dass das jeweilige **Grundstück aufzulassen** und der Eigentumsübergang im Grundbuch einzutragen ist.

Nach Art. 47 Abs. 5 S. 1 BayKommZG kann die **Verbandsatzung** „für die Abwicklung etwas anderes vorschreiben“. Sie kann damit die Art der Abwicklung und insbes. die Verteilung des Restvermögens abweichend regeln, „allerdings nicht die Abwicklung als solche ausschließen“ (Schulz, in: Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht Bayern, Loseblattsammlung, Stand: Dezember 2007, Art. 47 BayKommZG Ziff. 1.5). Daher könnte die Verbandssatzung etwa regeln, dass das Restvermögen insgesamt an die Stadt fällt (insbesondere wenn es von der Stadt eingebracht wurde). Die Satzung kann aber nicht an Stelle der Abwicklung eine Gesamtrechtsnachfolge anordnen.

b) Gesamtrechtsnachfolge bei Verbleiben eines einzigen Mitglieds

Eine Abwicklung scheidet aus, wenn ein **Gesamtrechtsnachfolger** an die Stelle des Zweckverbandes getreten ist. Gesamtrechtsnachfolge kann nur durch Gesetz eintreten oder aufgrund eines Gesetzes festgelegt werden.

Scheiden die anderen Mitglieder aus einem Zweckverband aus, so dass der Zweckverband **nur noch aus einem (kommunalen) Mitglied besteht**, so tritt dieses an die Stelle des Zweckverbandes; damit ist der Zweckverband aufgelöst (Art. 46 Abs. 3 S. 2 BayKommZG; ähnlich etwa § 20a GKG Bbg – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg).

Das letzte (kommunale) Mitglied rückt dabei auch vermögensrechtlich an die Stelle des Zweckverbandes, es ergibt sich also eine **gesetzliche Gesamtrechtsnachfolge** (Schulz, in: Schulz/Wachsmuth/Zwick, Art. 46 BayKommZG Ziff. 4.2). Einer Abwicklung durch rechtsgeschäftliche Einzelübertragungsakte bedarf es dann nicht mehr.

Auch Grundstückseigentum würde damit als Teil der Gesamtrechtsnachfolge an das einzige verbleibende Mitglied des bisherigen Zweckverbandes fallen. Eine rechtsgeschäft-

liche Übertragung wäre nur erforderlich, soweit Vermögensgegenstände einem anderen bisherigen Verbandsmitglied übertragen werden sollen.

c) Aufgabenübertragung

Ein Zweckverband ist auch aufgelöst, wenn seine **Aufgaben durch ein Gesetz** oder aufgrund einer gesetzlichen Regelung **vollständig** auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen werden (Art. 46 Abs. 3 S. 1 BayKommZG). Dies ist aber nicht notwendig mit einer Gesamtrechtsnachfolge verbunden, wie sich dies aus Art. 47 Abs. 1 S. 2 BayKommZG ergibt. Vielmehr kommt es darauf an, ob nach der jeweiligen besonderen gesetzlichen Regelung Gesamtrechtsnachfolge eintritt oder nicht (Schulz, in: Schulz/Wachsmuth/Zwick, Art. 46 BayKommZG Ziff. 4.1).

d) Zwischenergebnis

Es kommt daher darauf an, ob der Zweckverband durch Beschluss und anschließende Abwicklung aufgelöst wird oder ob alle Mitglieder bis auf eines ausscheiden. Im ersteren Fall ist eine rechtsgeschäftliche Einzelübertragung der verbleibenden Vermögensgegenstände erforderlich. Im letzteren Fall kommt es hingegen zu einer Gesamtrechtsnachfolge auf das einzige verbleibende Zweckverbandsmitglied.

2. Grundbucheintragung

a) Auflassung

Wird der Zweckverband aufgelöst und werden dabei dessen Vermögensgegenstände im Wege der Einzelrechtsnachfolge rechtsgeschäftlich übertragen, so ist eine Auflassung erforderlich (§ 925 BGB) und in das Grundbuch einzutragen (§ 873 BGB; § 20 GBO).

b) Grundbuchunrichtigkeit aufgrund Gesamtrechtsnachfolge

Tritt hingegen Gesamtrechtsnachfolge ein, so genügt eine Grundbuchberichtigung. Nach § 22 GBO kann die Grundbuchberichtigung entweder durch eine Berichtigungsbewilligung des Berechtigten nach § 19 GBO erreicht werden oder durch bloßen Berichtigungsantrag, wenn die Unrichtigkeit des Grundbuchs in der Form des § 29 GBO nachgewiesen wird. Vorliegend kann die **Unrichtigkeit des Grundbuchs nachgewiesen** werden, wenn der bisherige Mitgliederstand und das Ausscheiden der übrigen Mitglieder des Zweckverbandes durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird. Eine Berichtigungsbewilligung des Zweckverbandes selbst ist nicht mehr möglich, da dieser mit dem Ausscheiden des vorletzten Mitglieds aufgelöst ist.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

WEG § 31; BGB §§ 481 ff., 741 ff.

Timesharing (Teilzeit-Wohnrechte): Absicherung durch Dauerwohnrechte

Fax-Abruf-Nr.: **11507**

GB0 § 29 Abs. 1; BGB §§ 164, 1896 Abs. 2

Nachweis des Bedingungeintritts bei aufschiebend bedingter Vorsorgevollmacht

Fax-Abruf-Nr.: **11508**

UmwG §§ 1, 120, 191

Formwechsel einer GmbH in einen e. K. (eingetragener Kaufmann); Zwischenschritt über die BGB-Gesellschaft

Fax-Abruf-Nr.: **13217**

BGB §§ 2371, 2374, 2033, 925; GBO § 22; ZVG § 17

Zwangsversteigerung gegen den Erben (und Erbschaftsverkäufer) bei Erbschaftskaufvertrag

Fax-Abruf-Nr.: **11509**

InsO §§ 94, 96; BGB § 1142 Abs. 2

Aufrechnung in der Insolvenz durch einen absonderungsberechtigten Gläubiger

Fax-Abruf-Nr.: **11510**

Rechtsprechung

BGB §§ 705 ff.; HGB § 128 Abs. 1; GBO § 47; ZPO §§ 736, 894; SachRBerG § 116

Verurteilung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zur Bestellung einer Dienstbarkeit an einem der GbR gehörenden Grundstück

Die Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ermöglicht es nicht, die Gesellschafter zur Abgabe einer Willenserklärung zu verurteilen, die die Gesellschaft schuldet.

BGH, Urt. v. 25.1.2008 - V ZR 63/07

Kz.: L V 1b – § 705 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10787**

Problem

Grundstückseigentümer machten gegen die Eigentümer des Nachbargrundstücks, die als „Gesellschafter in Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ eingetragen waren, einen Anspruch auf Bewilligung einer Grunddienstbarkeit nach § 116 Abs. 1 SachRBerG geltend.

Entscheidung

Der BGH entschied nicht, ob den Klägern überhaupt ein Anspruch zustand, sondern nur, ob die Gesellschafter überhaupt die richtigen Beklagten waren. Denn aus der Teilrechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts leitet der V. Zivilsenat auch deren Fähigkeit ab, **Eigentümerin** von Grundstücken zu sein (ebenso bereits II. Zivilsenat, DNotI-Report 2006, 185 = DNotZ 2007, 119 m. Anm. Volmer = NJW 2006, 3716; V. Zivilsenat, DNotZ 2006, 777 = NJW 2006, 2191). Dabei ließ der V. Zivilsenat die Frage ausdrücklich offen, ob eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts grundbuchfähig ist, d. h. als solche unter der für sie von ihren Gesellschaftern vereinbarten Bezeichnung in das Grundbuch eingetragen werden kann.

Weil die **Gesellschaft** rechts- und parteifähig ist, kann allein sie **Anspruchsgegnerin** des gesetzlichen Anspruchs gegen den Eigentümer auf Dienstbarkeitsbestellung sein. Eine Mitverpflichtung der GbR-Gesellschafter folge nicht aus der Haftung analog § 128 S. 1 HGB. Die Gesellschafter könnten zwar gemeinsam die Dienstbarkeit bestellen – jedoch nicht durch persönliche Erklärung, sondern nur in Vertretung der GbR. Auch aus § 736 ZPO folge nichts Anderes. Lediglich wenn die GbR selbst zur Bestellung der Dienstbarkeit verurteilt werde, sei die Erklärung mit Rechtskraft des Urteils fingiert (§ 894 ZPO).

BGB §§ 1408, 1414, 138 **Auf Vereinbarung der Gütertrennung beschränkter Ehevertrag nicht wegen Fehlens ausgleichsfähiger Versorgungsanwartschaften unwirksam**

Ein ehevertraglicher Verzicht auf Zugewinnausgleich ist nicht schon deshalb unwirksam (§ 138 BGB), weil ein Ehegatte – entsprechend den gemeinsamen Vorstellungen der Ehegatten bei Vertragsschluss – in der Ehe einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und deshalb kein im Versorgungsausgleich auszugleichendes Versorgungsvermögen erworben hat.

BGH, Urt. v. 17.10.2007 - XII ZR 96/05
Kz.: L I 1 – § 1408 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10788**

Problem

Ehegatten hatten in einem kurz vor Eheschließung abgeschlossenen Ehevertrag Gütertrennung vereinbart. Abreden über Versorgungsausgleich und Unterhalt wurden nicht getroffen. Als die Ehe knapp 10 Jahre später geschieden wurde, machte die Ehefrau die Unwirksamkeit bzw. Unanwendbarkeit der Vereinbarung geltend. Der Ehemann hatte durch selbständige unternehmerische Tätigkeit erhebliches Vermögen erworben, hingegen keine ausgleichsfähigen Versorgungsanwartschaften.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH hält der Ehevertrag sowohl einer Inhalts- wie einer Ausübungskontrolle am Maßstab der §§ 138, 242 BGB stand. Die Ehefrau war zwar bei Abschluss des Ehevertrages schwanger; für sich allein begründet dies aber noch **keine Sittenwidrigkeit** des Ehevertrages. Die Parteien hatten mit ihrem Ehevertrag nur die Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen, es hinsichtlich aller anderen Scheidungsfolgen aber bei der gesetzlichen Regelung belassen; der Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts war damit von ihrer Abrede nicht berührt.

Dass kein Versorgungsausgleich stattfand, war keine Folge der vereinbarten Gütertrennung, sondern des Umstandes, dass der Ehemann in der Ehezeit kein auszugleichendes Versorgungsvermögen aufbaute.

Die Berufung des Ehemannes auf den Ehevertrag sei auch **nicht rechtsmissbräuchlich**. Da der Zugewinnausgleich nicht zum Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts gehöre, sei die Berufung auf eine wirksam vereinbarte Gütertrennung nur unter engsten Voraussetzungen rechtsmissbräuchlich – so etwa dann, wenn die Ehegatten bei ihrer Abrede von beiderseitiger, ökonomisch vergleichbar gewinnbrin-

gender Berufstätigkeit ausgegangen sind, diese Planung sich aber später aufgrund von Umständen, die dem gemeinsamen Risikobereich der Ehegatten zugehören nicht verwirklichen lässt (BGHZ 158, 81, 107 f. = FamRZ 2004, 601, 608 = DNotI-Report 2004, 46 = DNotZ 2004, 555 = NJW 2004, 930). Vorliegend hatte die Ehefrau aber die ungeschmälernten gesetzlichen Unterhaltsansprüche.

BGB §§ 2352, 2351 **Vertragliche Aufhebung eines Zuwendungsverzichts möglich**

Ein Zuwendungsverzicht kann (ebenso wie der Erbverzicht) durch notariellen Vertrag mit dem Erblasser wieder aufgehoben werden, wenn der Erblasser den Rechtszustand vor dem Verzicht durch Verfügung von Todes wegen nicht vollständig wiederherstellen könnte.

BGH, Urt. v. 20.2.2008 - IV ZR 32/06
Kz.: L I 1 – § 2352 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10789**

Problem

In einem gemeinschaftlichen Testament hatten Großmutter und Großvater die Tochter als Alleinerbin des Letztversterbenden eingesetzt. Nach deren Tod sollte „der dann noch vorhandene Nachlass“ an den ältesten Enkel fallen, ersatzweise an dessen Nachkommen, dazu wiederum ersatzweise an die beiden jüngeren Enkel.

Nach dem Tod des Großvaters verzichtete die Tochter (= Mutter) gegenüber der Großmutter auf die Zuwendung aus dem notariellen Testament sowie auf ihre gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsansprüche am Nachlass ihrer Eltern. Zugleich verpflichtete sich der älteste Enkel, seiner Mutter nach dem Tod der Erblasserin eine lebenslange monatliche Rente zu zahlen. Etwa ein Jahr später hoben Großmutter und Mutter aufgrund zwischenzeitlichen Streits mit dem Enkel den Zuwendungsverzicht zu notarieller Urkunde wieder auf.

Nach dem Tod der Großmutter stritten Mutter und ältester Enkel, wer Erbe geworden sei.

Entscheidung

In seiner Entscheidung folgte der BGH der herrschenden Literaturmeinung, dass der Zuwendungsverzicht (§ 2352 BGB) grundsätzlich ebenso wie der Verzicht auf das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht (§ 2346 BGB) durch Vertrag mit dem Erblasser wieder aufgehoben werden kann. Dabei verweist § 2352 S. 3 BGB für den Zuwendungsverzicht zwar lediglich auf die in §§ 2347 und 2348 BGB für den Erbverzicht geforderten persönlichen Anforderungen und Formvorschriften, nicht aber auf die in § 2351 BGB geregelte Aufhebung des Erbverzichts. Eine analoge Anwendung von § 2351 BGB ist aber jedenfalls in den Fällen möglich, in denen der Erblasser nicht wirksam neu verfügen kann, etwa weil er durch einen vor dem Zuwendungsverzicht geschlossenen Erbvertrag oder durch wechselbezügliche Verfügungen eines gemeinschaftlichen Testaments gebunden ist.

Dies war hier der Fall, da der BGH die Schlusserbeinsetzung der Tochter und ersatzweise der Enkel bzw. die Nacherbschaft letzterer als wechselbezügliche Verfügung auslegte.

Der Zuwendungsverzicht stellte **jedenfalls ex nunc** die ursprüngliche wechselbezügliche Schlusserbeinsetzung der Tochter wieder her. Ob die Aufhebung auch *ex tunc* wirken würde, so dass eine der ursprünglichen Zuwendung entgegenstehende erbrechtliche Verfügung, die ein Erblasser in der Zeit zwischen dem Zuwendungsverzicht und seiner Aufhebung getroffen hat, hinfällig würde, hielt der BGH für zweifelhaft; er ließ dies aber ausdrücklich offen.

Die Großmutter hatte auch die Erbeinsetzung der Enkel angefochten, weil der älteste Enkel die in ihn gesetzte Erwartung seiner einwandfreien Lebensführung nicht erfüllt habe. Dies verwarf der BGH als nicht ausreichend.

Literaturhinweise

A. Baumbach/K. J. Hopt, HGB, 33. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2008, 2205 Seiten, 78.– €

Vorzustellen ist die nunmehr 33. Auflage des **Kurzkommentars** zum Handelsgesetzbuch. In bewährter Weise werden Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand gebracht. Neuere Rechtsentwicklungen sind in prägnanter, gleichwohl umfassender Weise dargestellt. Wie die Vorauflagen, so besticht auch die Neuauflage durch die Fülle von Informationen. Aus notarieller Sicht von besonderer Bedeutung sind dabei die Kommentierungen zu den firmenrechtlichen Vorschriften, aber auch zum Personengesellschaftsrecht einschließlich der GmbH & Co. KG und dem Konzernrecht der Personengesellschaften.

Auch die Neuauflage kann von daher **uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen** werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

C. T. Ebenroth/K. Boujong/D. Joost/L. Strohn, Handelsgesetzbuch, 2. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2008, Band 1, 2781 Seiten, 240.– €

Dieser Kompaktcommentar zum HGB berücksichtigt auch das Zusammenwirken des HGB mit anderen Gesetzen des Wirtschaftsrechts. Damit bietet es dem Praktiker die weiterführenden Informationen für seine tägliche Arbeit. So werden neben dem HGB insbesondere das Konzernrecht der Personengesellschaften, die GmbH & Co. KG sowie die Publikums-KG erläutert. Der *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn* überzeugt durch fundiertes Fachwissen renommierter Autoren aus verschiedenen Sparten und klare Strukturierung. Das Werk erfasst die neu ergangene Rechtsprechung und berücksichtigt aktuelle gesetzliche Änderungen, wie z. B. das Gesetz über elektronische Handelsregister (EHUG) und das Transparenzrichtlinienumsetzungsgesetz (TUG). Damit ist es die derzeit aktuellste Kommentierung zum HGB und seinen Nebengesetzen in der Bearbeitungstiefe zwischen dem Kurzcommentar, wie z. B. von *Baumbach/Hopt*, und dem Münchner Commentar zum HGB.

Dr. Andreas Heidinger

P. Glanegger/C. Kirnberger/S. Kusterer/W. Ruß/J. Selder/U. Stuhlfelner, Handelsgesetzbuch, 7. Aufl., C. F. Müller Verlag, München 2007, 1363 Seiten, 114.– €

Der Heidelberger Commentar zum Handelsgesetzbuch ist im Kernbereich des HGB noch als **Kurzcommentar** einzustufen. Seine besonderen Stärken entwickelt er in der Erläuterung der **Bezüge zum Bilanz- und Steuerrecht**. Dabei ist das zum 1.1.2007 in Kraft getretene Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) und der Entwurf des Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (TUG) bereits berücksichtigt. Wegen der Schnellebigkeit des Steuerrechts bezieht sich die Kommentierung aber z. B. nicht schon auf das UmwStG in der Fassung des SEStEG vom Dezember 2007. Wer in der notariellen Praxis über den „Tellerrand“ des HGB in die praktisch immer damit verbundenen Rechtsgebiete des Steuerrechts und des Bilanzrechts blicken will, findet im hier vorliegenden Commentar auch für diese beiden Bereiche einen interessanten Einstieg.

Dr. Andreas Heidinger

P. Pöhlmann/A. Fandrich/J. Blochs, Genossenschaftsgesetz, 3. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2007, 660 Seiten, 56.– €

Vorzustellen ist die 3. Auflage des in der „oranen Reihe“ des Beck-Verlages erschienenen Kurzcommentars zum Genossenschaftsgesetz. Rechtsprechung und Literatur, aber auch die zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen sind bis April 2007 eingearbeitet worden. Einleitende Ausführungen finden sich insbesondere zur **Genossenschaftsrechtsnovelle aus dem Jahr 2006** sowie zur **Europäischen Genossenschaft**. Neben den eigentlichen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes werden auch Fragen zur **Verschmelzung** und zur **Spaltung** unter Beteiligung von Genossenschaften behandelt.

Der Commentar versteht sich wie bisher als **reiner Praktikercommentar**. Er verzichtet bewusst weitgehend auf Hinweise zu weiterführender Rechtsprechung und Literatur. Dies kommt zwar der Darstellungsweise zugute, ist aber auch gleichzeitig eine der großen Schwächen dieses Commentars. Nichtsdestotrotz werden in diesem Commentar die für die Praxis maßgeblichen Streitfragen angesprochen und weitgehend zutreffend beantwortet (in § 15 Rn. 14 wird z. B. fälschlicherweise ausgeführt, ein Vorstand könne vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit werden. Wegen § 39 GenG ist dies jedoch nicht möglich, sondern es besteht hier ausschließliche Vertretungsmacht des Aufsichtsrates, BGH NJW 1995, 2559).

Trotz dieser Schwächen hat dieser Commentar mittlerweile zu Recht seinen Platz in der genossenschaftsrechtlichen Literatur gefunden. Auch die Neuauflage bietet eine gute Möglichkeit, sich mit den Grundfragen des Genossenschaftsgesetzes vertraut zu machen. Wer darüber hinausgehende Informationen sucht, wird jedoch schnell die Grenzen dieses Commentars feststellen.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

R. Schwedhelm, Die Unternehmensumwandlung. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Einbringung, 6. Aufl., Dr. Otto-Schmidt-Verlag, Köln 2008, 480 Seiten, 89,80 € (inkl. CD-Rom)

Mit über 300 Kombinationsmöglichkeiten kann das Umwandlungsgesetz insbesondere dem nur gelegentlichen Anwender einige Schwierigkeiten bereiten. Der *Schwedhelm* erleichtert den ersten Zugriff durch eine systematische Übersicht über alle denkbaren Umwandlungsmöglichkeiten. Dem Ordnungssystem des ABC folgend werden **für jeden Umwandlungsfall die zivil- und steuerrechtlichen Voraussetzungen** und Folgen kurz und prägnant erläutert und so besonders praxistauglich in Zusammenhang gebracht. Empfehlungen für die optimale Gestaltung und Hinweise auf Kosten für Notare und Richter runden die Darstellung ab.

In der Neuauflage wurden das Zweite Änderungsgesetz des Umwandlungsgesetzes vom April 2007, das SEStEG und auch schon das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 berücksichtigt. Insbesondere sind daher auch die neuen Verschmelzungsmöglichkeiten von einer oder auf eine Kapitalgesellschaft aus einem anderen europäischen Land enthalten. Durch seinen außergewöhnlichen **fallbezogenen Aufbau** bietet das Werk von *Schwedhelm* ein ideales Hilfsmittel, um die **verschiedenen Gestaltungsalternativen** für einen konkreten Fall in der Praxis zu vergleichen. Inhaltlich erhält der Nutzer eine gute Grundlageninformation zu der jeweils gewählten Umwandlungsart. Einen Kommentar oder ein Handbuch mit Musterformulierungen will und kann das vorliegende Buch naturgemäß nicht ersetzen.

Dr. Andreas Heidinger

M. Blandini, Betreuungsrechtliche Aspekte und Entscheidungen zwischen Leben und Tod, BWNotZ 2007, 129

G. Crezelius, Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG), DStR 2007, 2277

D. Eisele, Erbschaftsteuerreform 2008 – Grundzüge des neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts, ZEV 2007, 550

A. Everts, Gleitende Vermögensübergabe – Umwandlung eines Nießbrauchs in eine laufende Geldzahlung vor dem Hintergrund des JStG 2008, ZEV 2007, 571

J. Fetsch, IPR-Bezüge bei GmbH-Geschäftsanteils- und Unternehmenskaufverträgen, internationale Gerichtsstandsvereinbarungen, RNotZ 2007, 456 + 532

S. Herrler, Verwalterzustimmung zum Kaufvertrag, wenn der Verwalter gleichzeitig Vermittler des Kaufvertrages ist, ZNotP 2007, 448

W. Krüger, Haftung für fehlerhafte Beratung beim Grundstückskauf, ZNotP 2007, 442

J. Mayer, Unliebsame Folgen des Pflichtteilsverzichts, ZEV 2007, 556

S. Mensch, Tod eines Mitunternehmers einer Personengesellschaft im Fokus des Ertragssteuerrechts, BWNotZ 2007, 140

G. Müller, Erbrechtsreform: Einführung einer Pro-Rata-Regelung im Rahmen der Pflichtteilsergänzung, ZNotP 2007, 445

G. Müller/T. Grund, Pflichtteilklausel und einvernehmliche Geltendmachung des Pflichtteils aus erbschaftsteuerlichen Gründen: zivilrechtliche Risiken – steuerliche Alternativen, ZErB 2007, 205

G. Nobbe, Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu fehlgeschlagenen Immobilienfinanzierungen, WM 2007, Sonderbeilage

G. Pape, Haftungsbewehrte Pflicht des Insolvenzverwalters zur Freigabe von Wohnungseigentum?, ZfIR 2007, 817

M. Reicherzer, Baulandausweisungen und Abschöpfung von Planungsgewinnen, BayVBl. 2007, 709

D. Schäfer, Das registerliche Verfahren betreffend die Zweigniederlassung einer „private limited company“ nach englischem und walisischem Recht (Anmeldung und Eintragung), ZNotP 2007, 450

H. Scholz, Der Kindesunterhalt nach dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts, FamRZ 2007, 2021

W. Schulz, Vermögensauseinandersetzung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, FamRZ 2007, 593

K. Sieker/S. Göckeler/O. Köster, Das Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen, DB 2007, 933

W. Steiniger, Das neue Erbrecht in Dänemark, ZErB 2007, 434

J. Tersteegen, Letztwillige Zuwendungen an den Heimträger bei Heimunterbringung eines Angehörigen, ZErB 2007, 414

R. Veil, Die Unternehmergesellschaft nach dem Regierungsentwurf des MoMiG. Regelungsmodell und Praxistauglichkeit, GmbHR 2007, 1080

H. Watoro, Das Vorkaufsrecht nach § 17 ThürWaldG, NotBZ 2007, 393

E. Wälzholz, Rückforderungsrechte bei Gesellschaftsanteilen nach vorweggenommener Erbfolge, Zulässigkeit, Abfindung und Vertragsgestaltung, GmbHR 2007, 1177

E. Wälzholz, Rückforderungsrechte an Gesellschaftsanteilen für den Fall von Insolvenz und Zwangsvollstreckung. Eine Herausforderung der Gestaltungspraxis, GmbHR 2007, 1319

M. Wienbracke, Der deutsche Real Estate Investment Trust (REIT), NJW 2007, 2721

H. Wilsch, Immobilienrechtliche Aspekte des neuen Preisklauselgesetzes, NotBZ 2007, 431

H. Wudy, Die Vollzugsgebühr nach § 146 Abs. 1 KostO für die Beschaffung von Lösungsunterlagen – Roma locuta ja, aber auch causa finita? (Besprechung zu BGH, Beschl. v. 12.7.2007 – V ZB 113/06), NotBZ 2007, 381

T. Wülfing, Vorleistungen auf Kapitalerhöhungen bei der GmbH, GmbHR 2007, 1124

M. Zimmer, Grundpfandrechtsbestellung durch Notarange stellte, ZNotP 2007, 407

Veranstaltungen

Termine für **Mai 2008** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Handelsregisteranmeldung nebst Kostenrecht (Sandkühler/Waldner), 6.6.2008 Bochum, 13.6.2008 Frankfurt a. M., 14.6.2008 Berlin

Umwandlungsrecht in der notariellen Praxis (D. Mayer), 7.6.2008 Frankfurt a. M.



Einladung zur 11. Mitgliederversammlung der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.

Der Gesamtvorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. lädt alle Mitglieder zur

11. ordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 1 der Satzung am Freitag, den 30. Mai 2008, 17.15 Uhr,

in der Neubaukirche der Alten Universität Würzburg, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg, herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Aussprache
6. Entlastung des Vorstandes
7. Verschiedenes

Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter
(Vorsitzender)

RA und Notar Burkhard Scherrer
(stellv. Vorsitzender)

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg